

## SATZUNG

der

### Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht

#### § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht“ und hat seinen Sitz in München. Er besitzt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein ist die deutsche Gruppe der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Kriegsvölkerrecht (Internationale Gesellschaft).

#### § 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Fortbildung im Bereich des Wehrrechts, des humanitären Völkerrechts sowie des Rechts der Rüstungskontrolle.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Mitarbeit im internationalen Meinungs-austausch, um die deutschen Auffassungen aus Wirtschaft und Praxis zur Geltung zu bringen, sowie in sonstiger geeigneter Weise.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3

Erwerb der Mitgliedschaft  
und der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die die Gewähr dafür bietet, dass sie auf wissenschaftlichem Gebiet die Interessen des Vereins im internationalen Bereich fördert oder in sonstiger Weise bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen. Mit der Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied zugleich alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Internationalen Gesellschaft.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält das Mitglied eine Ausfertigung der Satzung des Vereins und der Internationalen Gesellschaft. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein oder die Internationale Gesellschaft erworben hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen, sofern mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; sie haben die satzungsmäßigen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

#### S 4

##### Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Ausschluss
  3. Tod des Mitglieds
  4. Auflösung des Vereins.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist auch die Mitgliedschaft in der Internationalen Gesellschaft erloschen.
- (3) Der Austritt ist nur zu Schluss des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

#### § 6

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich alle drei Jahre statt. Sie soll möglichst in zeitlicher und räumlicher Verbindung mit dem Kongress der Gesellschaft (Kapitel II Artikel 3 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Gesellschaft) abgehalten werden. Zeitpunkt, Ort und Tagungsordnung sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Die Abstimmungen sind offen; es wird geheim abgestimmt, wenn dies von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins nach außen erforderlich.
- (2) Dem Vorstand gehören auch die deutschen Mitglieder des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft an, soweit sie nicht schon nach Abs. 1 dem Vorstand angehören (Erweiterter Vorstand).
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Vertreter zu bestellen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand berichtet der Internationalen Gesellschaft regelmäßig über seine Tätigkeit und den Mitgliederbestand.
- (6) Dem Vorsitzenden obliegt der Verkehr mit dem Vorstand und dem Generalsekretariat der Internationalen Gesellschaft. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann einem Mitglied mit dessen Zustimmung die Führung der Kassengeschäfte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt unberührt.

## § 9

### Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassengeschäft des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer bereiten die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vor. Sie sind auch sonst berechtigt, Prüfungen vorzunehmen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität der Bundeswehr München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.